

Die Synoden in der Ostkirche

Seit dem Altertum bildet die Institution der Synode in der Ostkirche die bevorzugte kirchliche Regierungsform auf regionaler Ebene. Mit dem allgemeinen Terminus «Ostkirche» bezeichnen wir jene Kirche, die zahlenmäßig die übrigen weit übersteigt und die verschiedenen autokephalen Zweige byzantinischer Herkunft umfaßt; sodann meinen wir damit die übrigen kirchlichen Minderheiten nestorianischer und monophysitischer Tradition, sowie schließlich auch die neueren unierten Kirchen. Bei all diesen kirchlichen Gruppierungen bildet die kollegiale Tätigkeit der um ihr Oberhaupt gescharten Bischöfe – sei dieses nun ein Patriarch, ein Erzbischof oder ein Katholikos – die allgemeine Regel, ja sie ist bei wichtigen Entscheidungen sogar konstitutionell vorgeschrieben.

Wir können in diesem kurzen Abriss unmöglich alle Erscheinungsweisen und näheren Bedingungen der Arbeit der Synoden ausführlich und genau untersuchen. Es möge genügen, im Zuge der großen Etappen der Kirchengeschichte ihre vielfältigen und sich ergänzenden Formen hervorzuheben sowie die wesentliche und gleichbleibende Funktion, die der synodalen Organisation der Kirche zukam, zu unterstreichen. Dabei lassen wir natürlich die ökumenischen Konzilien außer acht, für die ein eigener Beitrag vorgesehen ist.

Die Synoden im Altertum

Bei all ihrer Tätigkeit orientiert sich die Synode der Ostkirche nach dem Vorbild des ersten apostolischen Konzils von Jerusalem, das in dieser Tätigkeit gleichsam seine Verlängerung findet. Von daher gesehen erscheint die kirchliche Tradition als Fortsetzung und Ausstrahlung der apostolischen Tradition. Deshalb führt die berühmte Sammlung des *Synodikon*, dessen Endredigierung bis ins 10. Jahrhundert zurückreicht, und von dem noch einige handschriftliche kritische Textausgaben existieren, im Verzeichnis der Synoden immer zuerst das Konzil von Jerusalem an. Eine der vollständigen

sten kritischen Textausgaben, die von Fabricius, zählt im Laufe des ersten Jahrtausend bis zu 139 verschiedene Arten von Synodalversammlungen auf¹.

Bis zum Ende des 2. Jahrhunderts treffen wir, wenn wir ehrlich sein wollen, *keine synodale Tätigkeit im eigentlichen Sinne* an, sondern nur ein gemeinsames Verantwortungsgefühl der Bischöfe, das zumindest über den Bereich der Diözese hinausgeht, so z. B. bei Ignatius von Antiochien, Polykarp von Smyrna und Dionysius von Korinth. Danach jedoch drängt es sich dem Historiker geradezu auf, wie die Synoden überall dort aufblühen, wo das Christentum sich bereits ausgedehnt und in einer Region schon einen ziemlich festen Bestand erreicht hat: in Palästina, in Rom, im Pontus, in Kleinasien, in der Osrhoëne (Nordsyrien), in Korinth und, nach Eusebius, «in sehr vielen anderen Gegenden»². So bildet die Synode gleichsam den institutionellen Aspekt der Kollegialität der Bischöfe, und sie wird auch in Zukunft das charakteristische Merkmal der kirchlichen Struktur und des kirchlichen Lebens im Orient bleiben. Je nach den verschiedenen historischen Umständen und der Vervollkommnung der kirchlichen Organisation selbst wird die Synode eine jeweils verschiedene äußere juristische Form annehmen.

Bis zum ersten Ökumenischen Konzil von Nizäa überwiegen die *Regionalsynoden*. Besonders im Orient gab es viele von ihnen: die Synoden von Palästina, Syrien und Alexandrien anlässlich des Osterfeststreits unter Papst Viktor (189–199); im Laufe des 3. Jahrhunderts die Synoden zu Iconium und Synnada (um 230), mehrere in Karthago (die erste 220, an der 70 Bischöfe teilnahmen), im syrischen Bosra (240–248) und in Antiochien (260–268)³. Diese ersten Konzilien liefern den späteren Jahrhunderten die ersten Grundzüge einer Praxis, die sich allmählich zu einer festen Institution entwickeln wird. Die Erforschung dieser Konzilien ist daher auch für den Historiker und Kanonisten sehr wertvoll. Es sei nur darauf hingewiesen, daß sie

sich nicht auf die engen Grenzen ziviler oder kirchlicher Provinzen beschränkten. An ihnen nahmen die bedeutendsten Vertreter des Episkopats einer Region im weitesten Sinne des Wortes teil, um zu beraten und wichtige oder allgemeine Lehr- und Disziplinarfragen zu entscheiden.

Die eigentliche *Provinzialsynode* bildete sich im Laufe des 4. Jahrhunderts zu einer festen Einrichtung mit formaler Struktur heraus. Die Kirchenprovinz war praktisch nach dem Vorbild ziviler Verwaltungsbezirke strukturiert. Für Wahl, Konsekration und selbst das pastorale Wirken des Ortsbischofs ist von nun an das Bischofskollegium der Provinz zuständig. Die Synode der Provinzbischöfe (*episcopi comprovinciales*) wird zu bestimmten Zeiten des Jahres unter dem Vorsitz des Metropolitens oder des Bischofs der Provinzhauptstadt zusammengerufen. Dieser Metropolit besitzt eine echte Autorität. Er darf jedoch ohne allgemeine Meinungsäußerung der Suffragane keine bindende Entscheidung treffen. Die kirchliche Gesetzgebung, vom Justinianischen Recht bestätigt (Nov. 123, Kap. 10 und Nov. 137, Kap. 4), verlieh dieser Institution, die grundlegend ist, eine feste Ordnung. Die geschichtlichen Zeugnisse, die auf sie Bezug nehmen, sind ein Beweis für ihre jahrhundertealte Wirkungskraft und Dauer. Diese Synodalstruktur hat sich in der Form der Jahressynode der Patriarchate und Autokephalien praktisch bis in unsere Tage hinein erhalten. Der Metropolit nahm zwar keinen einfachen Ehrenvorsitz an, seine leitende Funktion jedoch blieb unangetastet und vollzog sich in Übereinstimmung, Harmonie und Einmütigkeit mit den Kollegen seiner Provinz.

Gegenüber dieser Provinzialsynode stellt der Historiker noch *zwei andere Konzilsformen* fest, die zwar nur vorübergehend waren, aber auf die Geschichte der Kirche einen bedeutenden Einfluß ausübten. Dies waren zunächst einige Konzilien, die die kanonischen Quellen *Ortskonzile* nannten und deren kirchliche Gesetzgebung allgemein anerkannt wurde. Kanon 2 des Konzils in Trullo (692), der die früheren kanonischen Quellen definitiv für gültig erklärte, hat sie ebenso wie die ökumenischen Konzilien und die Kanones gewisser Kirchenväter anerkannt. Diese Synoden sind die Synoden von Ancyra, Neocäsarea, Sardica, Antiochien, Gangra und Laodicea. Sodann gehören dazu die zahlreichen Konzilien, die im Laufe der arianischen Streitigkeiten (325–380) jeweils *in der Stadt gehalten wurden, in der der Kaiser oder sein Hof gerade residierten*. Infolge dieses häufigen Ortswechsels wurden diese

echten Synoden der Reihe nach an folgenden Orten abgehalten: Tyrus, Jerusalem, Antiochien, Sardica, Sirmium, Arles, dann wieder in Mailand und Sirmium, darauf und gleichzeitig für den östlichen und westlichen Teil des Episkopats in Seleucia, in Rimini, sodann in Konstantinopel, Antiochien, Sirmium und wieder in Konstantinopel. Die Bischöfe, die an diesen sog. *«kaiserlichen»* Synoden teilnahmen, kamen aus allen Provinzen der Christenheit und waren nicht notwendig Hofprälaten oder Hofleute. Der hingenommene oder danach sogar geforderte Einfluß des Kaisers macht diese eigentümliche Erscheinung, die jedoch für den Orient nicht spezifisch ist, erklärlich.

Außer der Provinzialsynode gab es noch die *Synoden der großen Patriarchatsmetropolen*, deren Zahl fest begrenzt und deren Privilegien von den ersten vier ökumenischen Konzilien ziemlich genau festgelegt waren. Diese Patriarchatssitze sind Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. In Rom gelangten sodann die berühmten *römischen Synoden* zur vollen Entfaltung. In den übrigen Ortsprimatien beratschlagte der Patriarch zusammen mit den Metropoliten und Erzbischöfen der verschiedenen Provinzen seines Amtsgebietes. In Konstantinopel jedoch bildete sich seit 380 eine Synode mit besonderem Charakter heraus, die die kirchengeschichtlichen Quellen schließlich *«Synodos Endemusa»* nannten, was ins Lateinische mit *«Synodus Permanens»* übersetzt wurde und was man allgemein die *«Ständige Synode»* nennt. Das ökumenische Konzil von Chalkedon (451) bestätigte offiziell in Anwesenheit der päpstlichen Legaten diese ständige synodale Form. So versammelte der Patriarch von Byzanz jedesmal, wenn die Wichtigkeit der seiner Autorität vorgelegten Fragen es erforderte, die im Augenblick in der Hauptstadt anwesenden (*ἐνδημούσους*) Träger der Hierarchie zu einer Synode. Diese Synode beratschlagte und entschied unter dem Vorsitz des Patriarchen. Sie war in dem Sinne *«ständig»*, als sie entsprechend den Erfordernissen und dem Ernst der Lage zu jedem beliebigen Augenblick zusammengerufen werden konnte; dies war deshalb möglich, weil sie sich im ständigen Zustand synodaler Beratung fühlte, sich selbst auch so verstand, und weil die Träger der Hierarchie, vom Patriarchen bis zum letzten in Konstantinopel anwesenden Bischof, sobald es um das gemeinsame Wohl ging, alle solidarisch zusammenhielten. Nach 451 wurde diese ständige Synode zur offiziellen kanonischen Einrichtung der bischöflichen Kollegialität der

byzantinischen Kirche. Sie übte eine übergeordnete Funktion aus: Sie hatte die Lehre zu überwachen, die Gesetzgebung zu erneuern und die Kirchendisziplin weiter zu entfalten: eine Aufgabe, die über die traditionelle, aber begrenzte Rolle der einfachen Provinzialsynode hinausging, aber dennoch nicht die beschwerliche und außergewöhnliche Abhaltung eines ökumenischen Konzils erforderte.⁴

Die *Provinzialsynode*, die *Patriarchalsynode* wie die *Ständige Synode* des Patriarchats von Konstantinopel und der byzantinischen Tradition bleiben die charakteristischsten und dauerhaftesten Formen der kollegialen Struktur des orientalischen Episkopats. Diese Institutionen gewinnen von Jahrhundert zu Jahrhundert größere Bedeutung und Wirksamkeit. Gegenwärtig sind ihre Satzung und ihre Zuständigkeit durch organisch ineinandergreifende Sonderbestimmungen genau festgelegt. Die Synodalordnung bleibt jedoch weiterhin die Grundlage bischöflicher Tätigkeit von größerer Bedeutung.

Die Synoden in den unierten orientalischen Kirchen

Haben die mit Rom vereinten orientalischen Kirchen diesen Sinn für eine Synodalordnung bewahrt? Unter welcher Bedingung kann sich diese verwirklichen und hat sie sich in den unierten Kirchen tatsächlich schon verwirklicht? Ein Blick auf die Geschichte möge dazu beitragen, auch diese Fragen zu klären⁵.

Bei den Kirchen, die zur byzantinischen Tradition gehören, *schwankte die Praxis*, je nach den *örtlichen Verhältnissen* und nach dem *Grad des Einflusses*, den die römische Autorität auf die innere Entwicklung jeder Teilkirche ausübte.

Die *Ruthenen* besiegelten ihre Union mit Rom auf dem Konzil von Brest-Litovsk im Mai 1595. Schon ein Jahr später bestimmte Clemens VIII. die Rechte der Metropolen dieser Kirche näher in der Bulle *Decet romanum Pontificem* vom 23. Februar 1596. Einige Jahrzehnte später jedoch ordnete Urban VIII. in der Bulle *Sacrosanctum apostolatus officium* vom 12. März 1625 an, daß alle vier Jahre eine Provinzialsynode abzuhalten sei. Die erste davon fand 1626 in Kolryn statt, die zweite, die berühmte Synode von Zamošč, versammelte sich erst wieder 1720⁶. Die dritte trat noch viel später, 1891, in Lemberg zusammen⁷. Diese Provinzialsynoden wurden nach römischen Anweisungen oder auch von Kommissionen vorbereitet, die mit der Kongregation für die Glaubensverbreitung, der damals die unier-

ten Kirchen unterstanden, eng zusammenarbeiteten.

Am Anfang der Union mit Rom hielten die *Ruthenen* in Alba-Julia eigentliche Diözesansynoden ab⁸. Ihre erste wirkliche Provinzialsynode geht erst auf das Jahr 1872 zurück und fand in Blaj statt⁹. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Kongregation für die Glaubensverbreitung in wichtigen Angelegenheiten für sie die Gesetze erlassen, so vor allem 1858 mit drei Instruktionen über die Ehen der Kleriker, über die Mischehen und über die Unauflöslichkeit der Ehe. Selbst die Provinzialsynode von Blaj wurde nach geeigneten Anweisungen Roms vorbereitet. Zwei weitere Provinzialsynoden fanden nacheinander 1882 und 1900 in Blaj statt¹⁰. Die Diözesansynoden ihrerseits promulgierten die Entscheidungen der Provinzialsynoden für jede Eparchie.

Für die *Italo-Griechen* übte der Heilige Stuhl direkt die gesetzgebende Gewalt aus. Dies geschah vor allem in der Instruktion Clemens VIII. *Super aliquibus ritibus Graecorum* vom 31. August 1595 und durch das Schreiben *Etsi Pastoralis* Benedikts XIV. vom 6. März 1743¹¹.

Die *Melkiten* haben stets den Anspruch erhoben, auf ihren Patriarchalsynoden und gemäß den örtlichen Notwendigkeiten sich selbst ihre Gesetze zu geben. Die Propagandakongregation behielt sich jedoch stets das Recht vor, die Beschlüsse zu billigen oder zu mißbilligen oder diesen Synoden überhaupt ihre Anerkennung zu versagen. So wurde z. B. die erste Synode von St. Sauveur 1736 von Benedikt XIV. mit dem Schreiben *Demandatam* vom 24. Dezember 1741¹² angefochten, das jede Neuerung in der byzantinischen Kirchendisziplin verbot. Nach anderen unbedeutenderen Synoden wurde wieder die vom Jahre 1790 von einer ausführlichen Instruktion der Propagandakongregation vorbereitet¹³. Der Synode von Karkafé jedoch, die 1806 ohne Eingreifen Roms zustande kam, wurde nach vielem Hin und Her die Anerkennung verweigert¹⁴. Die Synode, die Maximos III. Mazlüm 1849 unter den gleichen Umständen abhielt, erlitt das gleiche Schicksal¹⁵. Inzwischen wurde die Synode von 'Ain Traz 1835 erst nach vielen Verhandlungen, Erklärungen und vergleichenden Gesprächen «in forma communi» bestätigt¹⁶. Schließlich blieb auf Betreiben Leos XIII. und Pius X. das letzte Patriarchalkonzil, das von einer 1901 in Rom versammelten gemischten Kommission sehr gründlich vorbereitet wurde und 1907 in 'Ain Traz stattfand, in allgemeiner Teilnahmslosigkeit stecken.

Bei den *übrigen unierten Ostkirchen* läßt sich die gleiche Erscheinung feststellen. Die Synoden werden oft sorgfältig von Rom aus vorbereitet oder aber sie finden unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten statt, der mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet ist. So traten die Synoden der *Maroniten* von 1578, 1580 und 1596 unter dem Vorsitz päpstlicher Legaten, Jesuiten, zusammen, die ihre hypergenauen Anweisungen zu wörtlich anwandten¹⁷. Später wurde die berühmte Synode vom Libanon 1736 im voraus gänzlich in Rom von dem Legaten Joseph-Simeon Assemani geplant, der sie der Bischofsversammlung nicht ohne Mühe und Intrigen aufzwang¹⁸.

Unter Pius IX. entschloß sich die Propagandakongregation, für die *unierten, nichtbyzantinischen Kirchen eigene Gesetze* zu erlassen, die im Geiste des Konzils von Trient abgefaßt waren. Der Jesuit Benoît Planchet, apostolischer Prodelegierter von Mesopotamien, führte auf der Synode der Chaldäer 1852¹⁹ und der Synode der Syrer 1853–1854 im gleichen Geist den Vorsitz²⁰. Die Akten dieser beiden Synoden gleichen sich in ihrem ziemlich latinisierenden Inhalt sehr stark. Während es die Chaldäer nicht wagten, ihnen auferlegte Gesetze, die sie jedoch in der Praxis oft genug nicht beachteten, offen abzulehnen, beeilten sich die Syrer auf der Synode von Aleppo 1866, ihre alten liturgischen Bräuche wieder aufzunehmen. Was die Maroniten anbetrifft, so hielten sie ihre Synode von Bkerké 1856 unter dem Vorsitz des apostolischen Delegaten Msgr. Brunoni ab, dem es jedoch nicht gelang, eine Anzahl lateinischer Missionare als Theologen hinzuzuziehen²¹.

In der orientalischen Vorbereitungskommission des *ersten Vatikanischen Konzils* unternahm man es wohl, die orientalische Kirchendisziplin zu vereinheitlichen, doch dies geschah, indem man sie praktisch zugunsten einer lateinischen Uniformität aufhob. Ein einziger gut ausgewählter orientalischer Abgeordneter wurde am Ende der Arbeiten zur Teilnahme an dieser Kommission zugelassen. Auf dem Konzil selbst bezogen der chaldäische Patriarch Audo und der melkitische Patriarch Gregor Jusof klar und mutig dagegen Stellung. Der chaldäische Patriarch hob besonders hervor, daß die Patriarchal- oder Nationalsynoden das wirksamste und traditionellste Mittel der religiösen und kirchlichen Erneuerung darstellen. Doch das Konzil hatte keine Zeit, die vorbereiteten Entwürfe zu prüfen²².

Leo XIII. leitete für den christlichen Osten eine

Periode ein, die reich an neuen Vorstößen zur Verständigung und Zusammenarbeit war. Bezüglich der Synoden jedoch ging die Kongregation für die Glaubensverbreitung nicht von ihren Forderungen ab. Damit sie zusammentreten könnten, forderte man als Garantie den Vorsitz eines päpstlichen Legaten und häufig auch anderer lateinischer Theologen; ihre Beschlüsse konnten ohne vorausgehende Zustimmung der römischen Behörden nicht promulgiert werden. Unter diesen Bedingungen wurden die Synoden der Syrer von Charfeh 1888 und die der Kopten in Kairo 1898 abgehalten²³.

Am 5. Januar 1929 wurde bekanntgegeben, daß ein *orientalisches Kirchenrecht* veröffentlicht werden sollte. Dieser Plan würde den Ortssynoden endgültig ihr traditionelles Instrument der Gesetzgebung aus der Hand schlagen. Und wirklich zeigte die aufeinanderfolgende Veröffentlichung der verschiedenen Teile dieses Gesetzbuches, daß die Vereinheitlichung der Gesetzgebung des orientalischen Rechtes eine vollendete Tatsache war, obgleich man es der Sorge der Patriarchal- oder Ortssynoden überließ, die so vereinheitlichten Gesetze in Einzelheiten zu vervollständigen. Außerdem wurde die jährliche Provinzialsynode nur nach Art der Bischofskonferenzen des lateinischen Rechtes wirklich anerkannt, die keine eigentlich beschließende und gesetzgebende Vollmacht ausübte. Die «Ständige Synode», die wieder eingeführt und auf alle ausgedehnt wurde, besaß nur eine sehr beschränkte administrative und richterliche Befugnis²⁴.

Die Arbeit des *zweiten Vatikanischen Konzils*, besonders in seinen zwei Dekreten «Über den Ökumenismus» und «Über die katholischen Ostkirchen» ist von einer Rückkehr zur orientalischen Tradition gekennzeichnet, die sie wieder bekräftigt und stärkt. Das Dekret «Über den Ökumenismus» bestätigt feierlich das Recht, den Geist, die Liturgie, Theologie und die dem Osten eigene Spiritualität zu bewahren. Das Dekret «Über die katholischen Ostkirchen» bekräftigt aufs neue das Recht, sich gemäß den eigenen Normen und Institutionen zu regieren. Doch erst im Paragraph, der sich mit der Institution des Patriarchats befaßt, deutet man an, daß die Patriarchen mit ihren Synoden die oberste Regierungsinstanz bilden. Eine aufmerksame Prüfung beider Dekrete vermittelt jedoch den Eindruck, daß die synodale Verfaßtheit, die der Eckpfeiler in der Grundstruktur der orientalischen Kirchen ist, in Wirklichkeit zurück bzw. in den Hintergrund getreten ist, und zwar zugunsten prinzipieller Erklärungen – so notwendig diese übrigens

auch sein mögen – und zugunsten einer Betonung des Patriarchats. Hätte man nicht die unersetzliche und zentrale Funktion, welche die Synode in der orientalischen Tradition und Praxis ausübt, besser berücksichtigt und verwirklichen müssen? Die Synode wäre dann höher und angemessener eingestuft worden; denn sie ist und bleibt unlösbar verbunden mit der Institution des Patriarchats, das sie erst ermöglicht und begründet. Vor allem hätte man auch, ebenso wie beim Patriarchat, das typische Merkmal der orientalischen Kirchenregierung besser erhalten und geschützt.

JOSEPH HAJJAR

ist am 24. I. 1923 in Damaskus, Syrien, geboren, am 20. 7. 1946 in Damaskus zum Priester im Melchitisch-Katholischen Ritus geweiht. Er studierte am Großen

Seminar St. Anna in Jerusalem und an der Fakultät «Utriusque Juris» im Lateran, Rom. Dort promovierte er auch. Er war Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am Großen Seminar St. Anna in Jerusalem, ständiger Sekretär der jährlichen Synode des Griechisch-Melchitisch-Katholischen Patriarchats, und ist zur Zeit mit historischen Studien in Deutschland beauftragt. Er veröffentlichte mehrere Chroniken über Syrien, den Libanon und Ägypten sowie Artikel in der Zeitschrift *Proche-Orient Chrétien*; dazu die Bücher «L'apostolat des missionnaires latins dans le Proche-Orient selon les directives romaines» 1956, «Un lutteur infatigable: le patriarche Maximos III», «Le synode permanent de l'Eglise byzantine», «Nouvelle histoire de l'Eglise» Bd. IV und V (Kirchengeschichte des Ostens), «Synode permanent et collégialité épiscopale dans l'Eglise byzantine au premier millénaire, La collégialité épiscopale» 1965 und «La collégialité épiscopale dans la tradition orientale. L'Eglise de Vatican II», 1965, und arbeitet mit an den Zeitschriften: *Theologische Revue*, *Eglise vivante*, *Revue d'histoire ecclésiastique*.

¹ *Fabricius*, *Bibliotheca graeca*, hrb. von *Harles*, Bd. XII, 358 ss.: *Libellus synodicon, omnes synodos, tam orthodoxas quam haereticas brevi compendio continens*.

² *Eusebius*, *Kirchengeschichte*, V, 23–25.

³ *J. Danielou* und *H. Marrou*, *Nouvelle Histoire de l'Eglise*, Paris 1963, 234 ss.

⁴ *J. Hajjar*, *Le Synode Permanent (Synodos endemusa) dans l'Eglise byzantine des origines au XI siècle*, Rom 1962, vor allem 21–79.

⁵ Cf. *C. de Clerc*, der Band XI *L'Histoire des Conciles von Hefele-Leclercq* als Doppelband über diese unierten Synoden fertiggestellt hat.

⁶ *Collectio Lacensis (Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum)*, II, 1–74.

⁷ *Acta et decreta synodi provincialis Ruthenorum Galiciae habitae Leopoldis*, Rom 1896.

⁸ *N. Nilles*, *Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck, 1885, 162 ss. Diese Diözesansynoden fanden sehr häufig statt: 1697, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1707, 1711 usw.

⁹ *Mansi*, *Amplissima collectio conciliorum*, XLII, 463–616.

¹⁰ *Idem*, op. cit., XLV, 665–800: hervorzuheben sind die Berichtigungen und Änderungen, die die Propagandakongregation an bestimmten Beschlüssen der rumänischen Hierarchie vornahm.

¹¹ *Collectio Lacensis*, II, 448–450 und hinsichtlich *Etsi Pastoralis*, 507–522.

¹² *Mansi*, op. cit., XLIV, 261–720 und 331–338.

¹³ *Idem*, op. cit., XLIV, 625–654.

¹⁴ *Ibid.*, op. cit., XLIV, 685–810 und 875–876. Zu dieser und der folgenden Synode wie zur Synode vom Jahre 1835 cf. *J. Hajjar*, *Un*

lutteur infatigable, le Patriarche Maximos III. Mazlum, Harissa (Libanon) 1957. Und W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg/München 1963, vor allem 268 ss.

¹⁵ *Mansi*, op. cit., XLIV, 1019–1140.

¹⁶ *Idem*, op. cit., XLIV, 981–1020.

¹⁷ Besonders *G. Leveng*, *La première mission de la Compagnie de Jésus en Syrie*, Beirut 1925, 3 ss. und *P. Dib*, *Maronites*, *Dict. Théol. cath.*, 60 ss.

¹⁸ *C. de Clerc*, *Histoire des conciles*, XI, 1, 213 ss. und *P. Dob*, loc. cit., 79 ss.

¹⁹ Ohne hier das Resultat persönlicher Forschungen darüber in den Archiven der Propagandakongregation erwähnen zu wollen, begnügen wir uns auf leicht zugängliche Arbeiten zu verweisen: *Korolevsky*, *Audo*, *Dict. Hist. Geogr. Eccl.*, 324 ss.; *Tisserant*, *Nestoriane (Eglise)*, *Dict. Théol. cath.*, XI, 157 ss. und *Dauwillier*, *Chaldéen (droit)*, *Dict. Théol. cath.* III, 292 ss.; außerdem der bereits zitierte und immer noch grundlegende *C. de Clerc*.

²⁰ *P. Bacel*, *Le premier synode syrien de Charfé*, *Echos d'Orient*, XIV (1911), 293 ss. nach den arabischen Synodalakten, die zur Prüfung nach Rom geschickt wurden. Weiter *C. de Clerc*, op. cit., XI, 2, 571 ss.

²¹ *C. de Clerc*, op. cit. IX, 2, 667 ss.

²² *J. Hajjar*, *Les chrétiens uniates du Proche-Orient*, Paris 1962, 292 ss.

²³ *Idem*, op. cit., vor allem 309–319 und *C. de Clerc*, op. cit. XI, 2, 599 ss. und 759 ss.

²⁴ *Acta apostolicae sedis*, *Motu proprio «Sollicitudinem nostram»* mit dem Titel *De Judiciis pro Ecclesia Orientali* vom 6. Januar 1950, Nr. 1, Kanon 17–18 und 86–90.